

Gerichtsverhandlungen.

Die Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen wegen Theilnahme an einer geheimen Verbindung auf der Anklagebank.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

I.

F. Freyberg, 26. Juli.

Bereits im Laufe des gestrigen Tages trafen sämtliche Angeklagte, von mehreren ihrer hiesigen Parteigenossen auf dem Hofplatze empfangen, hier ein. Die hiesige Kommunisten-Partei vertretend, war ebenfalls auf dem Hofplatze vertreten. Die Angeklagten werden bei ihren Ausgängen von einem Kriminalbeamten, der sich selbstverständlich immer in angemessener Entfernung hält, begleitet. Die gegenwärtige Gerichtsverhandlung hat bereits Ende September v. J. die erste öffentliche Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel, Auer, Dieb, Bierd, Frohme, der hiesige Landtagsabgeordnete Ulrich-Schäbald, der Wittbauer und der hiesige Arbeiterführer Damm, mit der Saale-Zeitung, die mit den Angeklagten, die im Gefängnis saßen, verhandelt, und über deren Verhandlung sich entschieden, aber auch der Staatsregierung gegen sie gehalten werden soll, oder zu deren Verweiden oder Beschäftigungen gehört, wahrenfalls der Vermuthung oder der Verfolgung von Seiten durch ungesetzliche Mittel zu verhandeln oder zu unterstützen. (Bericht der Saale-Zeitung.) Die folgenden Angeklagten sind: Reichstagsabgeordneter v. Bollmar, Webel, Auer, Dieb, Bierd, Frohme, der hiesige Landtagsabgeordnete Ulrich-Schäbald, der Wittbauer und der hiesige Arbeiterführer Damm, mit der Saale-Zeitung, die mit den Angeklagten, die im Gefängnis saßen, verhandelt, und über deren Verhandlung sich entschieden, aber auch der Staatsregierung gegen sie gehalten werden soll, oder zu deren Verweiden oder Beschäftigungen gehört, wahrenfalls der Vermuthung oder der Verfolgung von Seiten durch ungesetzliche Mittel zu verhandeln oder zu unterstützen.

Die Verhandlungen vor den Schranken der ersten Strafkammer des hiesigen Landgerichts sind nachstehend zu berichten. Es ist dies ein wichtiger und sehr interessant für keiner Saal, in dem infolge der großen Hitze die Temperatur etwas unangenehm werden dürfte. Das Gerichtshof bilden: Landgerichtsdirektor Wolffert (Präsident) und Landgerichtsräte Pelzer, Friedrich, Jacobi und Vertian (Beisitzer). Die Verhandlung, von dem Oberstaatsanwalt Schwabe (Geschäftsvertreter) die Vertretung für sämtliche Angeklagte führen wiederum die Reichsanwälte Freitag (A. Weibel) und Wundt (Vertreter). Die Angeklagten sind diesmal lärmlich erschienen. Nachmittags wurde das vergangene Mal gegen v. Bollmar und Webel nicht wieder angeordnet. Die Verhandlung über die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen wird nunmehr die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Eine förmliche Abschrift von Schenkungen in Uniform und Civil ist vor dem Reichstagsabgeordneten v. Bollmar aufgelegt. Den hiesigen hiesigen Reichstagsabgeordneten, unter denen man den von Hering-Weißkopf, ein Mitglied der Klänge der Geschworenen eintrifft. Auch der Polizeikommissar Müller (Vertreter), der in der Sitzung des hiesigen Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Am 20. Juli, das hiesige Reichstagsabgeordnete v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Am 20. Juli, das hiesige Reichstagsabgeordnete v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

hiesiger Unterhändler dieser erklärten geworden Parteigenossen beauftragte. Als der Reichstag wieder zusammentrat, gingen die Reichstagsabgeordneten über die hiesigen Parteigenossen in Reichstagsabgeordneten über. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Ex parte selbst nicht, wie er ein solches Protokoll habe unterzeichnen können. Er sei damals von einer längeren, sehr anstrengenden Geschäftsreise nach Hause gekommen, sei sehr leidend gewesen und habe kaum und einige seiner Kinder erkrankt zugeordnet. In diesem Zustande habe er ein mehrläufiges Verhör zu bestehen gehabt. Er sei bei demselben fast ohnmächtig geworden und wisse selbst nicht mehr, was er ausgelegt, noch weniger, was ihm der Unterzeichnete der hiesigen Unterhändler vorgelagert habe. Ebenfalls wurde er das, was in dem Protokoll steht, nicht für sich und von ihm ausgeprochen angenommen. Weibel: Als ich von dieser Reise zurückkam, sagte ich sofort: das ist ja der größte Blödsinn, der mir jemals vorgekommen ist. Neben vernünftigen Menschen muss einleuchten, daß die Unterzeichnung einer Organisation, wie Sie herausgekommen sind, sich nicht alsbald bezeichnen, ein Schriftstück zu schreiben, das das hiesige Parteiprotokoll im Jahre 1881 an alle Parteimitglieder Deutschlands gerichtet hat, in welchem letztere aufgefordert wurden, das thun und Treiben der Sozialdemokraten genau zu beobachten und dem hiesigen Parteiprotokoll darüber Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen. Die Verhandlung des Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, Webel und Genossen, die nicht uninteressante Anklage gegen die beiden, die „Einfache halber“ das hiesige Gericht bezeichnen.

